

Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

V0810

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

wegen der Erziehung von Kindern können rentenrechtliche Zeiten entstehen. In Betracht kommen Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Dies gilt für leibliche Mütter und Väter, für Adoptivmütter, Stiefmütter und Pflegemütter bzw. Adoptivväter, Stiefväter und Pflegeväter (Elternteil). Zu den berechtigten Elternteilen gehören für Erziehungszeiten ab dem 1.1.2005 auch Lebenspartner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Allgemeines zu Kindererziehungszeiten

Elternteilen können Zeiten der Kindererziehung in bestimmtem Umfang als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet werden, ohne dass von ihnen hierfür Beiträge zu zahlen sind.

Für Kinder, die ab 1.1.1992 geboren sind, werden bis zu 36 Kalendermonate, für davor geborene Kinder bis zu 24 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt angerechnet.

Wurden während der maßgebenden Erziehungszeiten mehrere Kinder (z. B. Zwillinge) erzogen, verlängert sich die Versicherungszeit für jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So ist grundsätzlich erforderlich, dass die Erziehung im Inland erfolgt ist und die Elternteile nach dem 31.12.1920 geboren sind. Elternteile, die am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, müssen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach dem 31.12.1926 geboren sein.

Allgemeines zu Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Die Erziehung eines Kindes bis zu seinem vollendeten 10. Lebensjahr kann unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten, einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit - anders als bei den Kindererziehungszeiten - hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraumes für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenhöhe haben.

Allgemeines zur Zuordnung

Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten (nachfolgend Erziehungszeiten genannt) können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater. Bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch die Mutter und den Vater werden die Erziehungszeiten grundsätzlich dem Elternteil angerechnet, der das Kind überwiegend erzieht. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils objektiv nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen.

Die Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung (Vordruck V0820) aber auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Die Zuordnung kann hierbei auf einen Teil der Erziehungszeiten beschränkt werden. Die Aufteilung ist auch mehrfach zulässig.

Die Erklärung ist grundsätzlich für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann jedoch rückwirkend für bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich getroffen oder ein Rentensplitting durchgeführt worden. Eine darüber hinausgehende Erklärung für Erziehungszeiten in der Vergangenheit ist heute nicht mehr zulässig. Einmal durch Erklärung zugeordnete Erziehungszeiten können von den Eltern grundsätzlich nicht verändert werden. Die Eltern haben allerdings die Möglichkeit, durch Abgabe einer neuen Erklärung die Zuordnung zum anderen Elternteil zu korrigieren. Allerdings können durch diese Erklärung Erziehungszeiten nur für die Zukunft bzw. rückwirkend für einen Zeitraum bis zu 2 Kalendermonate vor Abgabe der neuen Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden.

Ohne Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung können Erziehungszeiten dem Vater / Lebenspartner nur zugeordnet werden, wenn er das Kind überwiegend erzogen hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für Eltern mit Versorgungsanwartschaften als Beamte / Richter hinsichtlich der Berücksichtigung der Erziehungszeiten bei der Versorgung. Sollte von Ihnen bereits eine Erklärung zu Gunsten einer Versorgungsanwartschaft als Beamter / Richter abgegeben worden sein, ist eine Anrechnung für diese Zeiten in der Rentenversicherung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Feld Versicherungsnummer

Die zutreffende Versicherungsnummer finden Sie in

- Ihrem Sozialversicherungsausweis
- allen Schreiben, die der Rentenversicherungsträger an Sie gerichtet hat.

Bitte entnehmen Sie die Versicherungsnummer nur diesen Unterlagen. Wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben, wird dies anhand Ihrer Angaben in Ziffer 1 veranlasst.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte. Sofern der Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland nach der Geburt eines der in Ziffer 2 angegebenen Kinder erfolgte, bitten wir Sie, eine Bescheinigung der damals zuständigen Meldebehörde beizufügen.

2 Angaben zu den Kindern

Die Angaben werden erbeten zu den Kindern, die von Ihnen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr oder während eines Teils dieses Zeitraums erzogen worden sind. Erziehung liegt auch dann vor, wenn Sie z. B. berufstätig sind und / oder Ihr Kind von einer Tagesmutter, den Großeltern bzw. im Kindergarten betreut wird. Anzugeben sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder. Als Pflegekinder geben Sie bitte nur Kinder an, die mit Ihnen während dieser Zeit durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden waren.

Ihre Angaben zu den Kindern müssen einer der folgenden Urkunden entsprechen:

Familienbuch, Stammbuch, Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) mit Elternangabe, Taufurkunde mit Elternangabe, Eheurkunde des Kindes, Sterbeurkunde des Kindes, Bescheinigung der Meldebehörde. Neben Originalen genügen auch Fotokopien, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Ob sonstige Unterlagen ausreichen, entscheidet der Rentenversicherungsträger im Einzelfall.

Sollen ausschließlich Berücksichtigungszeiten festgestellt werden, weil die übrigen Zeiten bereits angerechnet worden sind, erübrigt sich eine erneute Vorlage der vorgenannten Urkunden.

Allgemeiner Hinweis zu den Fragen 3 bis 9.5

Die Zeitraumangaben zu den Fragen 3 bis 9.5 beziehen sich zwar auf die in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten, können aber auch nur Teilzeiträume davon umfassen.

3 Angaben zu Versorgungsanwartschaften außerhalb der Rentenversicherung

Haben Eltern während der Erziehungszeiten Anwartschaften auf Versorgung aus einem Alterssicherungssystem außerhalb der Rentenversicherung erworben, sind sie grundsätzlich von der Anrechnung der Erziehungszeiten ausgeschlossen, wenn die Erziehungszeiten annähernd gleichwertig wie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gelten stets als gleichwertig.

3.1 Zur Prüfung, ob die Erziehungszeiten in einem anderen Alterssicherungssystem annähernd gleichwertig berücksichtigt werden oder als gleichwertig berücksichtigt gelten, werden Angaben darüber benötigt, ob Sie während der in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten Anwartschaften in einem anderen Alterssicherungssystem erworben haben.

Zu diesen Alterssicherungssystemen gehören die

- beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung (z. B. Beamter, Richter, DO-Angestellter, Berufssoldat, Lehrer an nichtöffentlichen Schulen)
- kirchenrechtliche Versorgung (z. B. Geistlicher, Kirchenbeamter)
- berufsständische Versorgung (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte)

Die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter für satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften ist nicht anzugeben. Dies gilt auch für private Absicherungen wie z. B. Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen.

3.2 Sind Sie aus dem anderen Alterssicherungssystem (z. B. aus einem Beamtenverhältnis) wieder ausgeschieden und nachversichert worden, können Ihnen Erziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet werden.

3.3 Sind Sie aus dem anderen Alterssicherungssystem (z. B. aus einem Beamtenverhältnis) ausgeschieden und haben Sie anstelle der Nachversicherung eine Abfindung bzw. Abfindungsrente erhalten, können Ihnen Erziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet werden.

3.4 Haben Sie während der in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten nach Erreichen einer Altersgrenze eine Versorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Vorschriften oder Grundsätzen bezogen, können Ihnen keine Erziehungszeiten angerechnet werden.

4 Angaben zu einer selbständigen Tätigkeit

Personen, die während der Erziehungszeiten eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, die mehr als nur geringfügig war, können Berücksichtigungszeiten nur angerechnet werden, wenn für die Zeit der selbständigen Tätigkeit auch Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Haben Ehegatten / Lebenspartner eine gemeinsame selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, ist dem einzelnen Ehegatten / Lebenspartner die Hälfte des aus dem Betrieb erwirtschafteten Einkommens zuzurechnen.

Allgemeiner Hinweis zu den Fragen 5 bis 8

Grundlegende Voraussetzung für die Anrechnung von Erziehungszeiten ist, dass das Kind während der betreffenden Zeit im Inland oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen worden ist. Neben dem tatsächlichen dauerhaften Verweilen im Inland ist für nichtdeutsche Staatsbürger zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich. Als Nachweis hierfür dienen insbesondere Aufenthaltstitel für die angegebenen Erziehungszeiten.

5 Angaben bei Erziehung im Ausland

Falls für Sie oder Ihren Ehegatten / Lebenspartner wegen einer Beschäftigung im Ausland keine Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden, können Erziehungszeiten für Sie oder Ihren Ehegatten / Lebenspartner angerechnet werden, wenn das von Ihnen / Ihrem Ehegatten / Ihrem Lebenspartner vor dem zeitlich befristeten Auslandseinsatz im Bundesgebiet ausgeübte Beschäftigungsverhältnis zumindest als sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis weiterbesteht bzw. bestanden hat. Ihnen selbst werden Erziehungszeiten auch dann angerechnet, wenn Ihr Ehegatte / Lebenspartner für die Dauer seines Auslandseinsatzes nach dienstrechtlichen Vorschriften aus einem öffentlich-rechtlichen oder vergleichbaren Dienstverhältnis beurlaubt worden ist.

Bei Erziehung im EU-Ausland / EWR-Ausland oder in der Schweiz kann die Anrechnung von Erziehungszeiten für Sie außerdem in Betracht kommen, wenn Sie unmittelbar vor Beginn oder während der Erziehung eine Beschäftigung / selbständige Tätigkeit in Deutschland ausgeübt bzw. aufgrund oder infolge dieser Beschäftigung / Tätigkeit eine Geldleistung bezogen haben. Die Anrechnung endet, sobald eine Beschäftigung / Tätigkeit im EU-Ausland / EWR-Ausland bzw. in der Schweiz aufgenommen wird.

Erziehungszeiten im EU-Ausland / EWR-Ausland oder in der Schweiz können darüber hinaus bei Eintritt des Leistungsfalls auch dann angerechnet werden, wenn Sie vor und nach der Erziehungszeit nur in Deutschland Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung / Alterssicherung der Landwirte gezahlt haben oder der deutschen Beamtenversorgung / berufsständischen Versorgung angehörten. Voraussetzung für die Anrechnung in diesen Fällen ist jedoch, dass Sie Versicherungszeiten oder Wohnzeiten weder in einem anderen Mitgliedstaat der EU noch in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erworben haben.

Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

6 Asylberechtigter / Kontingentflüchtling / heimatloser Ausländer

Anerkannte Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und heimatlose Ausländer halten sich ab der Einreise stets rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Als Nachweise für den entsprechenden Status dienen insbesondere bei:

- anerkannten Asylberechtigten: Anerkennungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; falls nicht mehr vorhanden: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (früher: § 68 Asylverfahrensgesetz) bzw. Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz
- Kontingentflüchtlingen: Nationalpass oder internationaler Reiseausweis
- heimatlosen Ausländern: Bescheinigung über den Status nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25.4.1951

7 Vertriebener / Spätaussiedler

Anerkannte Vertriebene / Spätaussiedler oder Ehegatten / Abkömmlinge eines Spätaussiedlers halten sich stets rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Die Eigenschaft eines Vertriebenen / Spätaussiedlers im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist anhand des Bundesvertriebenenausweises A oder B bzw. einer Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG nachzuweisen. Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern weisen ihren Status mit einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG nach.

Bei Vertriebenen und Spätaussiedlern (Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz) können auch Erziehungszeiten in den Vertreibungsgebieten angerechnet werden. Vertreibungsgebiete sind neben den früheren deutschen Ostgebieten nach Mai 1945 insbesondere Albanien, Bulgarien, China, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien bzw. Jugoslawien, die Tschechoslowakei, die Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten.

8 Angaben zur Staatsangehörigkeit

Erfolgte die Erziehung in Deutschland und waren Sie nicht deutscher Staatsangehöriger, ist der ausländerrechtliche Status zu prüfen.

Zum ausländerrechtlichen Status zählen z. B. Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis als Kriegsflüchtling oder Bürgerkriegsflüchtling, Duldung.

9 Ausnahmen bei Erziehung im Inland

9.1 Bediensteten überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Organisationen (internationaler Organisationen) können keine Erziehungszeiten angerechnet werden, wenn sie unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung eines Kindes nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben.

9.2 Erziehungszeiten können auch Elternteilen, die Mitglieder einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts bzw. deren Angehörige sind oder waren, unter den allgemeinen Voraussetzungen angerechnet werden.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der berechtigte Elternteil zu irgendeinem Zeitpunkt Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat.

Sollte der Elternteil seinen Status als Mitglied einer Truppe / eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts verloren haben, ist es ausreichend, wenn er im Zeitraum der Erziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt bzw. genommen hat.

9.3 Das Personal von ausländischen amtlichen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Botschaften, Konsulate) und die Familienangehörigen dieses Personals unterliegen regelmäßig nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht. Den Betroffenen können deshalb in der Regel auch keine Erziehungszeiten angerechnet werden.

9.4 Unterlagen Sie während der Entsendebeschäftigung nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht, können Erziehungszeiten nicht angerechnet werden, wenn die Entsendebeschäftigung bis unmittelbar vor der Geburt oder während der Erziehung eines Kindes ausgeübt wurde. Entsprechendes gilt für Selbständige, die nur vorübergehend im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sind.

9.5 Hier werden Personen angesprochen, die zwar eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, aber in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterlegen haben, weil eine Ausnahmevereinbarung nach überstaatlichem bzw. zwischenstaatlichem Recht abgeschlossen wurde, die den Arbeitnehmer oder Selbständigen von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ausnimmt. Diesen Personen können regelmäßig auch keine Erziehungszeiten angerechnet werden.

10 Angaben zur Kindererziehung

Bei Antragstellung durch die Mutter sind die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Das Ausfüllen des Vordrucks V0805 ist entbehrlich, wenn sich nicht aus der Beantwortung der Fragen 10.1 - 10.3 etwas anderes ergibt.

10.1 Für jedes Stiefkind bzw. Pflegekind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen, weil zusätzlich die Personalien der leiblichen Mutter anzugeben sind.

10.2 Von einer gemeinsamen Erziehung ist stets auszugehen, wenn beide Eltern mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben. Das gilt selbst dann, wenn sich ein Elternteil aufgrund beruflicher Inanspruchnahme weniger um das Kind kümmern kann.

10.3 Wurde keine übereinstimmende Erklärung abgegeben, sind die Erziehungszeiten dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern in den angegebenen Erziehungszeiten verteilt gewesen ist.

Hat ein Elternteil die Erwerbstätigkeit - als abhängig Beschäftigter oder als Selbständiger - allein ausgeübt, ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil an der Erziehungsarbeit geleistet hat. Ein weiteres Indiz für eine überwiegende Erziehung ist die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs / der Elternzeit.

Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Kindererziehung gewidmet haben. Das gilt auch, wenn beide Elternteile keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, sind die Erziehungszeiten bei der Mutter anzurechnen. Auf den zeitlichen Umfang der täglich im Einzelnen anfallenden Erziehungsleistungen kommt es nicht an.

10.4 Die Angaben des anderen Elternteils und die Bestätigung zur überwiegenden Erziehung sind erforderlich, um die Erziehungszeiten dem überwiegend Erziehenden verbindlich zuordnen zu können.

Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift des anderen an der Erziehung beteiligten Elternteils. Kann die erforderliche Unterschrift des anderen Elternteils nicht erfolgen, ist zur Vermeidung von Rückfragen der Grund für das Fehlen der Unterschrift zu benennen.

Haben Sie das Kind / die Kinder in den in Ziffer 2 angegebenen Erziehungszeiten allein erzogen, ist eine Unterschrift in Ziffer 10.4 nicht erforderlich.

11 Angaben zu übereinstimmenden Erklärungen

Gemeinsam erziehende Eltern können bzw. konnten durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Zuordnung der Erziehungszeiten zu einem Elternteil bestimmen (siehe Allgemeines zur Zuordnung).

Seit dem 1.7.1998 kann eine übereinstimmende Erklärung anstatt zur Rentenversicherung auch zur Beamtenversorgung abgegeben werden.

12 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten gestellt, hat der Elternteil, für den Erziehungszeiten beantragt werden, zusätzlich zu unterschreiben. Hiermit werden die Angaben zur Erziehung bestätigt. Dies kann nur vom Erziehenden selbst erfolgen.

13 Bestätigung der Personenstandsdaten

Die Personenstandsdaten können hier durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen bzw. Versichertenältesten sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen bestätigt werden. Sofern die Bestätigung nicht vorgenommen wurde, ist eine entsprechende Personenstandsurkunde einzusenden.